

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 71) — Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 71) — Dienstausschreibung für Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter (S. 72) — Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter (S. 72) — Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen evangelischer Kindergärten (S. 73) — Neue Veröffentlichungen im „Handbuch zu Freikirchen und Sekten“ der VELKD (S. 74) — Schallplatten für die Gemeindearbeit (S. 74) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 75) — Stellenausschreibungen (S. 75) — Schrifttum (S. 75).

## III. Personalien (S. 76).

## Bekanntmachungen

## Einberufung der Landessynode

Kiel, den 26. April 1972

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung wird die neu gewählte Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu ihrer ersten Tagung vom 28. bis 30. Mai 1972 nach Rendsburg einberufen.

Die Landessynode wird am Sonntag, dem 28. Mai 1972, um 20.00 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Die Verhandlungen der Landessynode, die neben den Wahlen des Präsidiums und verschiedener Ausschüsse u. a. Beratungen über den Entwurf der Grundordnung der EKD, das Kirchliche Bauen sowie das Kirchengesetz über die Einführung neuer Gottesdienstformen vorsehen, beginnen am Montag, dem 29. Mai 1972, um 9.00 Uhr, im Christophorussaal der Propstei Rendsburg, Hindenburgstraße 26.

Wir bitten die Gemeinden, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 28. Mai 1972, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

Bischof

KL-Nr. 608/72

## Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 21. April 1972

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen für

Pfingsten 1972

hat folgenden Wortlaut:

Wir Christen erkennen, daß um uns und in uns nur wenig Glauben ist; deshalb bitten wir um den Heiligen Geist.

Das Reich Gottes geht über die Zukunftserwartung des Menschen hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist unsere Passivität und unser zögerndes Planen. Er gibt uns die Kraft, diese Erde nicht länger auszubeuten und zu verschmutzen, sondern all unser Wissen und unsere Fähigkeiten dafür einzusetzen, daß künftige Generationen verantwortungsvoll leben können.

Das Reich Gottes geht über des Menschen Staatskunst hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist unsere halbherzigen Versuche, die Kriegstätigkeit einzuschränken. Er gibt uns die Kraft, für den Frieden zu leiden: ein Frieden, wo Unterschiede und Konflikte zwischen Rassen, Generationen, Geschlechtern, Kulturen, sozialen Klassen und Nationen den Menschen helfen, zu größerer Einheit und Reife zusammenzuwachsen.

Das Reich Gottes geht über unser Zusammenleben als Christen hinaus. Schon jetzt durchbricht der Geist die Isolierung, die die Christen untereinander und von ihren Mitmenschen trennt. Er gibt uns die Kraft, unsere Selbstgefälligkeit zu überwinden, und er formt uns zu besseren Werkzeugen im Dienst der Liebe Gottes für seine Welt.

Die Vereinten Nationen haben in diesem Jahr alle Menschen aufgerufen, gegen die selbstzerstörerische Verschmutzung unseres Planeten anzukämpfen. Ebenfalls in diesem Jahr wird der Ökumenische Rat der Kirchen Christen aus allen Kontinenten versammeln, damit sie neu entdecken, was „Das Heil der Welt heute“ bedeutet. Deshalb müssen wir Pfingsten 1972 zu einem neuen Verständnis dessen gelangen, was Paulus über den Geist als Unterpfand des Reiches Gottes geschrieben hat, und wir müssen die Botschaft von dieser Hoffnung in alle Welt tragen:

Hoffnung bleibt, „denn auch sie, die Schöpfung, soll von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung mit uns seufzt und in den Wehen liegt, bis zur Stunde.

Aber nicht sie allein, sondern auch wir selbst, die wir den Geist als Vorschuß (auf die zukünftige Herrlichkeit) empfangen haben, seufzen in unserem Innern und warten darauf, als Söhne eingesetzt zu werden und die Erlösung unseres Leibes zu erfahren. Denn auf Hoffnung sind wir errettet." (Röm. 8, 21—24; nach: NT übersetzt und kommentiert von U. Wilckens.)

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pastor Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz; Dr. Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan; Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien; Bischof Hanns Lilje, Hannover, BRD; Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England; Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA; Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika.

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser Botschaft und um geeignete Mitteilung an die Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
D. Schmidt

Az.: 1650 — 72 — IV

#### Dienstausweise für Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter

Kiel, den 18. April 1972

Auf wiederholt vorgetragenen Wunsch aus verschiedenen Teilen unserer Landeskirche ist ein Dienstausweis für Pastoren und andere Mitarbeiter in der Landeskirche eingeführt worden. Das Formular wurde in seiner äußeren Gestaltung mit den benachbarten Landeskirchen abgestimmt, so daß ein einheitliches Muster Verwendung findet. Der Dienstausweis soll zur Legitimation dienen bei der Erfüllung seelsorgerlicher oder anderer dienstlicher Aufgaben. Er wird auf Antrag vom Landeskirchenamt ausgestellt.

Der Antrag ist auf dem Dienstwege unter Beifügung eines geeigneten Paßbildes einzureichen. Auf der Rückseite des Lichtbildes sind Vor- und Familienname des Antragstellers sowie das Geburtsdatum aufzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Otte

Az.: 2202 — 72 — VI

#### Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter

Kiel, den 20. April 1972

Nachstehend wird der Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter vom 23. Februar 1972 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Kraft getreten. § 2 des Tarifvertrages ist jedoch schon für den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Januar 1972 anzuwenden.

Die einstweilige Zahlung des Zuschlages ist durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 6. März 1972 bereits freigegeben worden. Änderungen gegenüber dem seinerzeit bekanntgegebenen Entwurfstext des Tarifvertrages haben sich nicht ergeben. Es wird gebeten, soweit noch nicht geschehen, die Anwendung des Tarifvertrages umgehend zu veranlassen.

Zur Erläuterung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1. Zu § 2

Wie das Landeskirchenamt mit Rundverfügung vom 31. 12. 1971 bereits mitgeteilt hatte, sieht der Tarifvertrag für die Zeit vom 1. 1. 1971 bis 31. 1. 1972 nur einen Zuschlag für ledige Arbeiter vor, die keinen Anspruch auf Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter vom 11. 6. 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) haben. Nur diesen Arbeitern ist der Zuschlag zu gewähren. Der Zuschlag beträgt je nach Lohngruppe 27,— bzw. 34,— DM im Monat. Bei Arbeitern unter 20 Jahren ist nach § 22 KArbT zu verfahren.

#### 2. Zu § 3

Vom 1. 2. 1972 ab wird der Zuschlag für alle Arbeiter einheitlich nur nach Maßgabe des § 3 gewährt. Auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 kommt es also nicht mehr an. Der Zuschlag beträgt ab 1. 2. 1972 je nach Lohngruppe monatlich 40,— bzw. 67,— DM. Bei Arbeitern unter 20 Jahren gilt § 22 KArbT.

#### 3. Zu § 4

Da der Zuschlag nicht Bestandteil des Monatsgrundlohnes ist, bleibt er insbesondere bei der Bemessung von Zeitzuschlägen (§ 23 KArbT) außer Betracht.

Für Arbeiter, die weniger als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 14 KArbT) zu arbeiten haben, und für Arbeiter, die Lohn nur für einen Teil eines Monats erhalten, ist der Zuschlag entsprechend zu kürzen.

#### 4. Zu § 5

a) Die Kirchenleitung konnte der allgemeinen Einführung des Zuschlages für Arbeiter nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß die Sätze des Sozialzuschlages nach dem Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 um 40,— DM gesenkt werden. Dem ist in § 5 durch eine entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 11. 6. 1969 Rechnung getragen worden. Die ab 1. 2. 1972 zuständigen Monatsbeträge des Sozialzuschlages gemäß Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 betragen daher nur noch

in Stufe 0:	18,— DM	(bisher 58,— DM),
in Stufe 1:	55,— DM	(bisher 95,— DM),
in Stufe 2:	99,— DM	(bisher 139,— DM),
in Stufe 3:	143,— DM	(bisher 183,— DM).

b) Bei mehr als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern ist der Sozialzuschlag für alle Kinder nach dem jeweils geltenden Monatslohntarifvertrag (seit 1. 1. 1972 § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 3 zum KArbT) zu gewähren.

Beispiel: Bei vier Kindern beträgt der Sozialzuschlag

a) für Kind 1 = 89 % von 50,— DM =	44,50 DM,
b) für Kind 2 bis 4 je 104 % von 50,— DM =	156,— DM,
	200,50 DM.

c) Bei weniger als vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern muß wie bisher eine Vergleichsberechnung darüber gemacht werden, ob der Sozialzuschlag nach dem Monatslohntarifvertrag oder nach dem Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 (beide in der Neufassung) höher ist. Die für den Arbeiter günstigere Berechnungsart findet jeweils Anwendung.

## 5. Zu § 6

Bei Arbeitern, die vor dem 1. Februar 1972 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ist die Ausschlussklausel des § 6 Abs. 2 zu beachten.

## 6. Sonstiges

Der Tarifvertrag enthält keine Vorschrift darüber, daß der Zuschlag nicht gesamtversorgungsfähig ist. Daraus folgt, daß er beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 29 der VBL-Satzung ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3530 — 72 — XII/C 2

## Tarifvertrag

über einen Zuschlag an Arbeiter  
vom 23. Februar 1972

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr  
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
— Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

andererseits

wird in Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages  
(KArbT) folgendes vereinbart:

## § 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich  
des KArbT fallenden Arbeiter.

## § 2

Zuschlag vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972

(1) Ledige Arbeiter ohne Anspruch auf Sozialzuschlag nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 erhalten für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Januar 1972 einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt für jeden nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beschäftigungsmonat

in den Lohngruppen I b bis IV (in Hamburg  
C I bis A I) 27,— DM,

in den Lohngruppen V bis VII (in Hamburg  
A II bis A IV) 34,— DM.

Maßgebend ist die Lohngruppe, in die der Arbeiter eingruppiert war. § 22 KArbT ist entsprechend anzuwenden.

## § 3

Zuschlag ab 1. Februar 1972

(1) Die Arbeiter erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1972 einen Zuschlag nach folgenden Vorschriften.

(2) Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Lohngruppe, in die der Arbeiter eingruppiert ist. Er beträgt monatlich

in den Lohngruppen I b bis IV (in Hamburg  
C I bis A I) 40,— DM,

in den Lohngruppen V bis VII (in Hamburg  
A II bis A IV) 67,— DM.

§ 22 KArbT ist entsprechend anzuwenden.

## § 4

Gemeinsame Vorschriften

Der Zuschlag ist nicht Bestandteil des Monatsgrundlohnes.

Der Zuschlag ist bei der Bemessung der Zuwendung des Übergangsgeldes und des Sterbegeldes zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Urlaubslohnes gilt er als ständiger Lohnzuschlag (§ 67 Nr. 37 Abs. 1 Buchst. b KArbT).

Der Zuschlag wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Arbeiter Lohn zusteht.

## § 5

Änderung des Tarifvertrages über eine vorläufige  
Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter

In § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter vom 11. Juni 1969 werden die geltenden Sätze des Sozialzuschlags um je 40,— DM vermindert und Absatz 1 danach wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Sozialzuschlag beträgt

in Stufe 0 18,— DM,

in Stufe 1 55,— DM,

in Stufe 2 99,— DM,

in Stufe 3 143,— DM.

Bei mehr als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern ist der Sozialzuschlag nach Maßgabe des jeweils geltenden Monatslohntarifvertrages zu ermitteln.“

## § 6

Inkrafttreten, Nachwirkung, Ausnahmen

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

(2) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die mit Ablauf des 31. Januar 1972 oder früher aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT oder der BMT-G gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

Kiel, den 23. Februar 1972

Unterschriften

Fortbildungslehrgang für Mitarbeiterinnen  
evangelischer Kindergärten

Kiel, den 20. April 1972

Der Landesverband für Ev. Kinderpflege in Schleswig-Holstein, 2300 Kiel, Richthofenstraße 26, Tel. 04 31 / 3 61 15, ver-

anstaltet vom 23. bis 26. Mai 1972 im Ev. Zentrum Hamburg-Rissen einen Fortbildungslehrgang für Mitarbeiter ev. Kindergärten.

Aus dem Programm:

Geschäftsführung — Übungen zur Diskussionsleitung und Mitarbeitergespräch	A. Zschaber Sozialpädagogin
Sachunterricht im Vorschulalter	H. Malchau, Dozent
Rhythmisch-musikalische Erziehung Bewegung und Spiel	Fr. Kauffmann-Benesch Rhythmiklehrerin
Einzel- und Gruppenbeobachtung eine Voraussetzung für gezielte pädagogische Arbeit	M. Rüttsch Dozentin
Methoden der selbstkritischen Beobachtung des Erziehers	

Auf diesen Lehrgang wird empfehlend hingewiesen. Anmeldungen sind unmittelbar an den Landesverband zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 3031 — 72 — V/E 1

Neue Veröffentlichungen im „Handbuch zu Freikirchen und Sekten“ der VELKD

Kiel, den 24. April 1972

Wir sind gebeten worden, auf folgende Lieferungen, die im Laufe des Jahres 1972 erscheinen sollen, aufmerksam zu machen:

Friedrich-Wilhelm Haack,  
(Rosenkreuzer, Freier Brüderkreis)

Dietrich Hellmund  
(Tagesanbruch, Freie Bibelgemeinde, Zeugen Jehovas)

Kurt Hutten,  
(Weltanschauungsgemeinschaften, Spiritismus)

Kurt Karrenberg,  
(Freier Brüderkreis)

Hans-Joachim Penzel,  
(Quäker)

Hannelore Schilling,  
(Christengemeinschaft, Anthroposophie, Theosophie, Welt-Spirale).

Bei den Lieferungen zur „Christengemeinschaft“ und zu den „Zeugen Jehovas“ wird es sich um völlig neubearbeitete Artikel handeln, die die vorangegangenen ersetzen sollen.

Ferner werden Bezieher, die persönlich das Handbuch erhalten, bei etwaiger Änderung ihrer Anschrift gebeten, dies mitzuteilen an:

Lutherisches Kirchenamt Hannover  
zu Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Reller  
3 Hannover  
Richard-Wagner-Straße 26.

Da die Bestellungen der ersten Lieferungen seinerzeit über die Propsteien erfolgte, wird empfohlen, etwaige Neubestellungen des Handbuchs für die Pfarrämter auch jetzt über die Propsteien zu leiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 1431 — 72 — IX

Schallplatten für die Gemeindegarbeit

Kiel, den 13. April 1972

1. „Frieden, Wandlungen eines Themas von der Gregorianik bis zur zeitgenössischen Musik“.

Pelca-Schallplatte PSRX 40602, DM 24,— Stereo.

Es handelt sich um eine Schallplatte mit kurzer Einführung in die Friedensthematik und kulturgeschichtlicher Kommentierung der einzelnen Werke. Die fast antipodische Entgegensetzung der musikalischen Stilmittel auf der ersten und zweiten Seite der Platte, die auch auf dem Titelbild zum Ausdruck kommt, macht die Spannweite deutlich, in der hier das Thema „Frieden“ entfaltet und über den Bereich kirchlicher Kunst hinausgeführt wird.

Altkirchliche Antiphon — M. Luther „Verleih uns Frieden gnädiglich“ — 16. Jh.: O. di Lasso „Da pacem Domine“ — 17. Jh.: H. Schütz „Verleih uns Frieden“ — 18. Jh.: J. Pachelbel „Tröste uns Gott“ — 19. Jh.: J. Brahms „Ach arme Welt“ — 20. Jh.: S. Reda „Vertraget einander“ — H. W. Zimmermann „Herr, mache mich zum Werkzeug deines Friedens“.

Heidelberger Kantorie, Leitung: Erich Hübner.

Karl-Heinz Wahren „Du sollst nicht töten“.  
Kantate über das Doppelthema „Abel und Kain“ für Jazz-Solisten, Chor, Sprecher, Ensemble und Tonband, RIAS-Kammerchor, RIAS-Tanzorchester, Sprecher: H. Krauss, R. Dietl, Theolog. Beratung und Mitarbeit: Walter Böttcher, Leitung: Klaus Martin Ziegler.

Die Kommentare erscheinen auch zusammen mit einer Anleitung zur Weiterarbeit an der Friedensthematik gesondert in einem Heft und können zu folgenden Preisen bezogen werden:

einzel DM —,80, ab 10 je DM —,70, ab 50 je DM —,60.

Bestellungen über den Handel oder an: Karl Merseburger-Verlag, 6105 Ober-Ramstadt, Büchstraße 9.

2. „One Way Jesus“. Jesus-People Langspielplatte. Young 18 000 DM 18,— Stereo.

Die Platte bietet zum Thema Jesus-Revolution in USA und Deutschland Berichte und Informationen, Interviews und Stellungnahmen, Musik und Erlebnisse.

Neben vielen „Jesus-people“ aus Kalifornien oder Berlin wirken mit

Guenther Klempnauer, Siegen  
Dr. Fritz Laubach, Hamburg  
Volkhard Spitzer, Berlin.

Bestellungen über den Handel oder an: Reinhard Kawohl, Verlag für Jugend und Gemeinde, 56 Wuppertal 1, Im Uellendahl 77 b.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 5495 — 72 — IX

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Pastorat (Reihenhaus mit Fernheizung) vorhanden. Der Bezirk der 3. Pfarrstelle umfaßt ca. 3000 Gemeindeglieder. Gedacht ist an Bewerber, die Interesse an Jugend- und Konfirmandenarbeit haben und an neuen Modellen mitarbeiten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Trinitatis-KG Hohenhorst (3) — 72 — VI/C 3

Die 3. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Osterkirchengemeinde Bramfeld hat 5 Pfarrstellen mit 2 Predigtstätten. Modernes Pastorat und Gemeindezentrum im Neubaugebiet vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osterkirchengemeinde Bramfeld (3) — 72 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Osterkirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Osterkirchengemeinde Bramfeld hat 5 Pfarrstellen mit 2 Predigtstätten. Gemeindezentrum im Neubaugebiet.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osterkirchengemeinde Bramfeld (4) — 72 — VI/C 5

#### Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Lägerdorf ist ab sofort die Stelle einer Gemeindehelferin bzw. eines Gemeindehelfers zur Besetzung ausgeschrieben.

Erwünscht ist Eignung und Befähigung zur Jugendarbeit (Jungschargruppe bei Vertretung im Vorkonfirmandenunterricht), ferner Mithilfe bei der Altenarbeit. Büroarbeit und kirchenmusikalischer Dienst entfällt.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Anfragen werden erbeten an das Ev.-luth. Pfarramt, 2211 Lägerdorf über Itzehoe, Stiftstraße 21.

Az.: 30 Lägerdorf — 72 — VIII/B 2

In der Kirchengemeinde St. Gabriel, Russee-Hammer, ist ab sofort die Stelle einer Gemeindehelferin zur Besetzung ausgeschrieben.

Zu übernehmen sind alle Aufgaben einer Gemeindehelferin. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Zweizimmerwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an Pastor Jacobsen, 23 Kiel 1, Rendsburger Landstraße 389.

Az.: 30 Russee-Hammer — 72 — VIII/B 2

#### Schrifttum

„Evangelischer Werbedienst

Werbemittel der Kirche, Arbeitshilfen und Informationen“

Herausgeber: Evangelischer Arbeitskreis Werbung und Public Relations.

Das nächste Heft dieser Reihe erscheint als Doppelheft (Nr. 4/5) nach den Sommerferien. Es handelt sich dabei um den neuen Plakat- und Handzettel-Vordruck-Katalog. Über 40 bewährte und neue Motive werden darin angeboten. Dieser Katalog soll zwei Jahre Gültigkeit haben. Er soll die Arbeit des Einladens in den Gemeinden erleichtern und vor allem preiswert ermöglichen.

Die Erfahrung zeigt, daß dieser Katalog ständig nachverlangt wird von Pastoren, kirchlichen Mitarbeitern, Schaukastengestaltern, Seminar- und Veranstaltungsleitern.

Wegen des besonderen Inhalts der Doppelnummer wird empfehlend auf diese Arbeitshilfe hingewiesen.

Preis ca. DM 1,—. Es empfiehlt sich eine Sammelbestellung beim Evangelischen Werbedienst — Vertriebsgemeinschaft — 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Im Drusental 8.

Az.: 5316 — 72 — IX

Wir weisen empfehlend hin auf zwei Veröffentlichungen des Lutherischen Verlagshauses in der Reihe: Zur Sache — Kirchliche Aspekte heute:

1. FriedrichKraft (Herausg.): Luther als Bühnenheld.

Inhalt: Peter Göpfert:

Die Drahtzieher der Geschichte.

Walther von Loewenich:

Manipulierte Historie.

Heinz-Dietrich Wendland:

Die Tragik der Reformation.

Thomas Nipperdey:

Der manipulierte Müntzer.

Friedrich Kraft:  
Die bösen Bälge.  
Kurt Lothar Tank:  
Reformation mit dem Rechenstift.  
Christoph Lindenmeyer:  
Schweigen und Verstehen.

2. Horst Keller (Herausg.): Worms und die Folgen  
oder  
Das protestantische Gewissen.

Inhalt: Gustav Heinemann:  
Nicht nur Begeisterung  
oder Worms und die Folgen.  
(Rede zum Gedenken an den  
Reichstag von 1521)

Az.: 9412 — 72 — IV

Gustaf Wingren:  
Außerhalb unserer selbst  
oder Woran uns Luther erinnert.  
Regin Prenter:  
Die Schrift und das Gewissen  
oder Das Wormser Bekenntnis.  
(Ein Beitrag zu Luthers Men-  
schenverständnis)  
Heinz Beckmann:  
Bruder Martin heute oder  
Der Anspruch der Reformation.  
(Eine Besinnung für evangelische  
und katholische Christen)

## Personalien

Die Erste theologische Prüfung  
haben bestanden:

Am 11. April 1972 die Studenten der Theologie

Friedrich-Wilhelm Beckmann aus Versmold, Kreis  
Halle/Westfalen, Wolfgang Greiser aus Kiel, Ludwig  
Rückheim aus Massow, Kreis Naugard und Edzard  
Siemens aus Tellingstedt, Kreis Norderdithmarschen.

Die Zweite theologische Prüfung  
haben bestanden:

Am 14. April 1972 die Kandidaten des Predigtamtes

Klaus Bregas (geboren in Bad Segeberg), Helmut  
Dieterich (Kobe/Japan), Bernd Kähler (Reher,  
Kreis Steinburg), Knut Kammholz (Stettin), Wolf-  
gang Klinge (Berlin), Helmut Krüger (Seester), Her-  
mann Mahnke (Barmstedt), Wolfgang-Rüdiger Rein-  
hardt (Berlin), Ingrid Schäfer (Spindacker, Kreis  
Schloßberg/Ostproußen), Wolfgang Teichert (Ham-  
burg-Allermöhe), Rainer Thun (Tating, Kreis Nordfries-  
land), Otto-Wolfgang Wunnenberg (Voitze, Kreis  
Gifhorn) und Gero Ziegler (Rawitsch/Posen).

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars  
haben bestanden:

Am 5. April 1972 die Pfarrvikaranwärter

Knut Autzen, Eckhart Ehlers, Gerhard Engel,  
Werner Krutscher, Dietrich Manzke, Siegfried  
Munz, Jürgen Potten und Siegfried Wasse.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1972 der bisherige Studienrat im  
Kirchendienst Dr. Gerd Erdmann zum Oberstudienrat  
im Kirchendienst.

Berufen:

Am 17. April 1972 der Pastor Martin Hoepfner, z. Z. in  
Hamburg-Bramfeld, zum Pastor der Thomaskirchengemeinde  
Bramfeld-Hellbrook (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 19. März 1972 der Pastor Dr. Hans Georg Asmussen  
als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide,  
Propstei Norderdithmarschen;

am 2. April 1972 der Pfarrvikar Jochen-Uwe Kallauch, be-  
auftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchen-  
gemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;

am 3. April 1972 der Pastor Kurt Hoffmann als Pastor in  
die 1. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Meiendorf,  
Propstei Stormarn;

am 16. April 1972 der Pfarrvikar Hans Wahnung, beauf-  
tragt mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchen-  
gemeinde St. Marien in Rendsburg, Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1972 Pastor Thomas Jaschik in Hamburg-  
Rissen;

zum 1. Oktober 1972 Pastor Willi Ploigt in Neumünster.